

## Neuaufstellung Flächennutzungsplan

### Anregungen/Bedenken

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

**Thyssengas GmbH – 30.08.2012**

**Thyssengasfernleitungen L201/000/000, L201/003/000, L206/000/000, L206/609/000, L901/000/000, Soleleitung L900/000/000 (Eigentum RWE Deutschland AG)**

Von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die o. g. Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH betroffen. Die Soleleitung L900/000/000 befindet sich im Eigentum der RWE Deutschland AG, Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der RWE Deutschland AG, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund.

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:15000. Die Lage unserer Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Die im Betreff genannten Erdgashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken, wenn

1. die im Betreff genannten Ferngasleitungen im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden,
2. die Erdgashochdruckleitungen bei eventuellen Bau- und

Die betreffenden Leitungen sind im FNP-Entwurf bereits nachrichtlich dargestellt.

Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **13.6 Produktfernleitungen** (S. 112) wie folgt ergänzt.

*Im Gemeindegebiet verlaufen mehrere überregional bedeutsame Produktpipelines. Sie dienen u. a. der Belieferung der Großindustrie mit Mineralöl und Sole sowie der regionalen Gasversorgung. Die Leitungen sind jeweils dinglich gesichert und weisen in der Regel einen beidseitigen Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite auf. Hier gilt ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot, um eine einwandfreie Wartung der Fernleitung zu gewährleisten. Es besteht ferner ein Verbot zur Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern. Die entsprechenden Trassen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.*

<p>Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</p> <p>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</p> <p>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	
<p><b>Deichverband Xanten – Kleve – 05.09.2012</b></p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan berührt mit einem Teil seines Gebietes zwischen Veen und Sonsbeck das Gebiet des Deichverbandes Xanten-Kleve.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alpen erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände.</p> <p>Die im Rahmen des Konzeptes zur Entwicklung landschaftsökologisch wirksamer Flächenpotenziale geplanten Aufwertungen von Gewässern sowie eventuelle Renaturierungen von Wasserflächen zur ökologischen Wertsteigerungen werden vom Deichverband vom Grundsatz begrüßt. Für alle davon im Verbandsgebiet betroffenen Gewässer, insbesondere die Hohe Ley, muss aber auch weiterhin eine ordnungsgemäße Unterhaltung möglich bleiben. Deshalb bitte ich dafür zu sorgen, dass der Deichverband bei allen Fragen und Planungen, die dessen Verbandsgewässer betreffen, rechtzeitig beteiligt wird.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer <b>15.5 <u>Hochwasserschutz</u></b> (S. 120) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Die Gemeinde Alpen liegt teilweise im möglichen Hochwassereinflussbereich des Rheins. Betroffen sind insbesondere die Ortslagen Menzelen, Alpen und Veen. Eine potentielle Gefährdung durch Havarieereignisse ist nicht gänzlich auszuschließen. <b>Der örtliche Hochwasserschutz wird dabei durch die Deichverbände Xanten-Kleve und Poll sichergestellt.</b></i></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht der gemeindlichen Auffassung. Dementsprechend wird der Erläuterungsbericht unter Ziffer <b>10.4 <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u></b> (S. 89, 1. Abs, 2. Spiegelstrich) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Aufwertung von Niederungsbereichen unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Flächenmelioration <b>und ordnungsgemäßen Unterhaltung</b> sowie soweit möglich Verbesserung der Durchgängigkeit der Vorfluter und naturnahe Pflege von Gewässern</i></p>

<p><b>Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – 05.09.2012</b></p> <p>Wenn die jüdischen Belange gewahrt werden und, wenn das Verbot jeglicher in die Tiefe gehenden Bodenarbeiten auf unserem Friedhof beachtet wird, besteht von unserer Seite kein Einwand.</p>	<p>Die Belange werden beachtet. Auf die Sonderstellung des jüdischen Friedhofes und die entsprechende Eintragung als Denkmal wird im Erläuterungsbericht hingewiesen (S. 84, Abs. 3, S. 115, Abs. 2).</p>
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 Luftverkehr – 12.09.2012</b></p> <p>Gegen die Aufstellung bestehen bzgl. der zivilen luftrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass für Ihr Gemeindegebiet die Regelungen des § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gelten, wonach die Errichtung von Hindernissen (Bauwerke, Anlagen, Krane, etc.) die eine Höhe von 100 m über Grund übersteigen sollen, meiner luftrechtlichen Prüfung und Genehmigung bedarf.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass sich nördlich des Ortsteils Menzelen das Modellfluggelände M F G Menzelen befindet, auf dem mit meiner luftrechtlichen Erlaubnis Modellflugbetrieb durchgeführt wird. Bei Ihren Planungen bitte ich allgemein um Berücksichtigung dieses Flugbetriebsgeländes.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer <b>8.5 <u>Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen</u></b> (S. 70.) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Es sei darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet die Regelungen des § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gelten, wonach die Errichtung von Hindernissen (Bauwerke, Anlagen, Krane, etc.) die eine Höhe von 100 m über Grund übersteigen sollen, einer luftrechtlichen Prüfung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedürfen.</i></p> <p>Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer <b>9.9 <u>Sonstige Einrichtungen</u></b> (S. 80, 1. Abs.) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet ein luftverkehrsrechtlich genehmigter Modellflugplatz sowie mehrere Hundessportplätze.</i></p> <p>Es erfolgt zudem eine <b>zeichnerische Darstellung</b> mit einem entsprechend angepassten Planzeichen gemäß Ziffer 5.4 PlanZVO.(Modellflugplatz)</p>
<p><b>Bischhöfliches Generalvikariat Münster – 11.09.2012</b></p>	

<p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – 12.09.2012</b></p> <p>Für die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler ist der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW zwingend zu beachten. Danach habe die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sichern heißt, den vorhandenen Bestand ungestört zu erhalten. Zielsetzung bei der Neuaufstellung des FNP muss es deshalb – nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten zwischen Planungs- und Denkmalrecht in der verbindlichen Bauleitplanung – grundsätzlich sein, diesem Planungsleitsatz durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Im Jahre 2010 hatte das Fachamt zum Entwurf des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030 bereits umfassend Stellung genommen.</p> <p>In meinem Schreiben vom 15.04.2010 – Az.: 333.45-4.1g/10-001 -, auf das ich an dieser Stelle verweisen darf, wurden einige Flächen, deren Überplanung potenziell zu Konflikten mit dem archäologischen Kulturgüterschutz bzw. den Belangen des Bodendenkmalschutzes führen könnte, bereits konkret benannt und auf die Notwendigkeit archäologischer Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d. BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§2</p>	<p>Die eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler sind sämtlich durch Planzeichen dargestellt. Es wird überdies auf die umfangreichen Ausführungen des Erläuterungsberichtes (Ziffer <b>15.2 <u>Bau- und Bodendenkmale</u></b>, S.114) verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachamtes vom 15.04.2010 erfolgte im Rahmen eines informellen Planverfahrens und ist dort entsprechend eingeflossen. Sie beschäftigte sich dabei primär mit derzeit noch nicht untersuchten archäologischen Fundstellen.</p> <p>Bedeutung, Ausdehnung, Abgrenzung und Erhaltungszustand der betreffenden archäologischen Befunde sind jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unbekannt oder unklar. Damit erfüllen sie zunächst nicht</p>

Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belang im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das „Ob“ einer Bebauung stattzufinden. Diese Abwägung setzt die Ermittlung des Sachverhaltes i Rahmen der Umweltprüfung und der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials voraus.

Der planerischen Entscheidung muss daher eine Analyse der vorhandenen, durch die Planung hervorgerufenen und künftig zu erwartenden Konflikte mit der Bodendenkmalpflege vorausgehen. Dies mit dem Ziel der Konfliktvermeidung und –bewältigung schon durch Anwendung geeigneter Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Bereits mit meiner Stellungnahme zum Gemeindeentwicklungsplan vom 15.04.2010 hatte ich um Übersendung eines aussagekräftigen Planes zu den geplanten Neuausweisungen gebeten. Relevant sind alle Flächen, für die zukünftig mit Erdingriffen verbundenen Nutzungen zulässig sind (Wohnbau- und Gewerbeflächen, Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Abgrabungsflächen, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen u. ä.).

Ich bitte noch einmal um die Übersendung einer entsprechenden Planunterlage, damit eine konkrete Überprüfung der einzelnen Flächen erfolgen kann. Erst auf dieser Grundlage wird mir eine abschließende

die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde. Jede Fundstelle kann diese Voraussetzungen jedoch grundsätzlich erfüllen, wenn ihre Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird. Dies ist im Rahmen einer abzuschichtenden Umweltprüfung im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht zu leisten.

Eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Belange wird in jedem Fall immer dann erforderlich werden, wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung der potenziellen Bodendenkmäler zu erwarten ist. Dies kann jedoch erst auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen, da nur dann ein erforderlicher planungsrechtlicher Konkretisierungsgrad erreicht ist. Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.

Dem Fachamt sind alle relevanten Verfahrensunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt worden. (Schreiben vom 30.08.2012). Die Datensätze enthielten auch Teilpläne im pdf-Format, aus denen alle geplanten Neudarstellungen ersichtlich waren. Mit Email vom 20.09.2012 wurde angeboten, eine weitere Gesamtübersicht in Papierform bereit zu stellen.

Nach nochmaliger schriftliche Anfrage (Email vom 23.10.2012) wurden die entsprechenden mit Email vom 24.10.2012 noch einmal im dxf-Format zur Verfügung gestellt.

<p>Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung möglich sein.</p>	
<p><b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H – 18.09.2012</b></p> <p>Durch die o. g. Planung ... wird unsere Mineralöl-Produktenpipeline betroffen, die in einem 10 m breiten, im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen liegt, in dem ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Zusätzlich liegt im Schutzstreifen ein LWL-Bündel (Leerrohre plus Ortungskabel).</p> <p>Aus den beigegeführten Plänen sind unsere Anlagen ersichtlich. Lage und Überdeckung der RMR-Leitung und Kabel sind unter RMR-Aufsicht örtlich zu überprüfen.</p> <p>Bei Ihrer Planung wollen Sie bitte den Inhalt der beigegeführten Schutzanweisung berücksichtigen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns bei allen künftig geplanten Aktivitäten in diesem Bereich.</p>	<p>Es wird auf Ziffer <b>13.6 <u>Produktfernleitungen</u></b> des Erläuterungsberichtes (S. 112) verwiesen. (vergl. hierzu auch die Stellungnahme zur Anregung Thyssengas GmbH – 30.08.2012).</p> <p>Die betreffende Pipeline ist im FNP-Entwurf bereits nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs keine konkreten Maßnahmen im Bereich der Produktpipeline vorbereitet werden.</p> <p>Im Bedarfsfall ist eine weitere Beteiligung der Gesellschaft sichergestellt.</p>
<p><b>Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Dortmund – 19.09.2012</b></p> <p>Zu der oben genannten Angelegenheit haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Wehrbereichsverwaltung West – 04.10.2012</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen meinerseits gegen die Realisierung der Planung – unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange – in der vorliegenden Form keine Bedenken.</p> <p>Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungspflichten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und in Einzelgenehmigungsverfahren werden entsprechend beachtet.</p>

Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.

#### **Landesbetrieb Wald und Holz NRW – 04.10.2012**

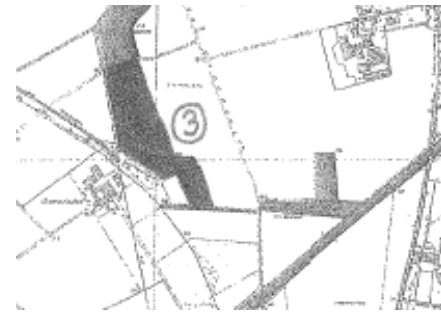
In den letzten Jahren sind im Gemeindegebiet einige Waldflächen neu entstanden bzw. ist deren Anlage aufgrund von Festlegungen der Bauleitplanung vorgesehen. Ferner existieren im Gemeindegebiet einige kleinere, ältere Waldflächen, die bislang im Flächennutzungsplan (FNP) nicht planerisch abgesichert waren. Die in den anliegenden Kartenausschnitten rot gekennzeichneten Waldflächen sind im FNP zukünftig als Wald darzustellen:

1. Im Bebauungsplan Nr. 73 Alpen-Ost festgesetzte Waldfläche.
2. Anlage eines Waldrandes in der Gemarkung Bönninghardt, Flur 2, FlSt. 525 zur Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 70 Berinkart.
3. Erstaufforstung gemäß Genehmigung 20.69-02-18/3.2002 vom 26.07.2002; Laubholz, Dickung bis geringes Baumholz, gedrängt.
4. Erstaufforstungen der Gemeinde Alpen gemäß Genehmigung 20.69-02-18/3.2005 vom 14.07.2005.

Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt eine entsprechende zeichnerische Darstellung.

5. Erstaufforstungen der Gemeinde Alpen gemäß Genehmigung 20.69-02-18/10.2005 vom 24.11.2005.
6. Waldkomplex aus drei, etwa gleich großen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,7 ha.
- Westliche Teilfläche: standortgerechter, naturnaher Laubwald aus Roterle und einigen Weiden, geringes Baumholz, im Niederungsbereich der Drüptschen Ley.
  - Südöstliche Teilfläche: aufgeforstetes, lückiges Feldgehölz aus Schlehe, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Roterle, Esche und Feldahorn.
  - Nordöstliche Teilfläche: standortgerechter, naturnaher Laubwald überwiegend aus Roterle, geringes Baumholz, im Niederungsbereich der Drüptschen Ley. Ca. 500 m<sup>2</sup> dieser Teilfläche liegen innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone. Unter den nachstehenden Voraussetzungen bestehen keine Bedenken, die Waldfläche in der Konzentrationszone zu belassen. Die Waldfläche ist gemäß Ziffer 4.3.1 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2012 in Form einer überlagernden Darstellung im FNP als Wald auszuweisen.  
Im Übrigen wird eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt, da es sich um einen standortgerechten Laubwald handelt (Ziffern 3.2.4.2 Windenergie-Erlass und III.3 Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW, MKULNV 2012). Auch wegen des mit nur ca. 10% sehr geringen Waldanteiles kommt eine Inanspruchnahme von Wald im Gemeindegebiet Alpen nicht in Betracht (vgl. Ausführungen unter III.2 des o.g. Leitfadens).
7. Laubwald, ca. 0,35 ha aus ca. 45- bis 70-jähriger Robinie, Stieleiche, Bergahorn und weiteren Baum- und Straucharten.





Im Übrigen werden gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Aufstellung des Gemeindeentwicklungsplanes ausgeführt, wird durch die dargestellte Erweiterung des Gewerbegebietes im NO von Alpen eine Waldfläche überplant. Gemäß den Aussagen zum Wald im LEP und GEP genießt im Regierungsbezirk Düsseldorf das Ziel der Walderhaltung einen besonders hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher zu vermeiden und nur zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Der planerischen Inanspruchnahme der Waldfläche kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass im Rahmen der späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes die unabdingbare Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme nochmals nachgewiesen wird und in einem ausreichenden Umfang Ersatzaufforstungsflächen zur Kompensation der mit der Waldinanspruchnahme verbundenen negativen Auswirkungen angelegt werden.

Die Absicht der Waldvermehrung und Aufwertung von Waldbereichen durch landschaftsökologische Kompensationsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich die Definition der „Waldeigenschaft“ in erster Linie aus § 2 Bundeswaldgesetz ergibt. Als Wald gelten gemäß § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW darüber hinaus Wallhecken, Windschutzstreifen und Windschutzanlagen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass über die nunmehr dargestellten Waldflächen hinaus, weitere Flächen mit Waldeigenschaft im Gemeindegebiet Alpen existieren.

Hinweis zur Ausweisung gewerblicher Flächen im Nord-Osten der Ortslage Alpen wird im nachfolgenden Planverfahren selbstverständlich beachtet. Der unabweisbare Flächenbedarf ergibt sich aus den Erweiterungsabsichten des örtlichen Betriebes. Grundlage der Darstellung sind dabei die zeichnerischen Planungsvorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der im Teilraum deckungsgleich einen Gewerbe- und Industrieflächenbereich (GIB) ausweist. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Umweltbericht (Standortdossier AL 11) verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **10.6 Wald** (S. 93, 1. Abs.) wie folgt ergänzt:

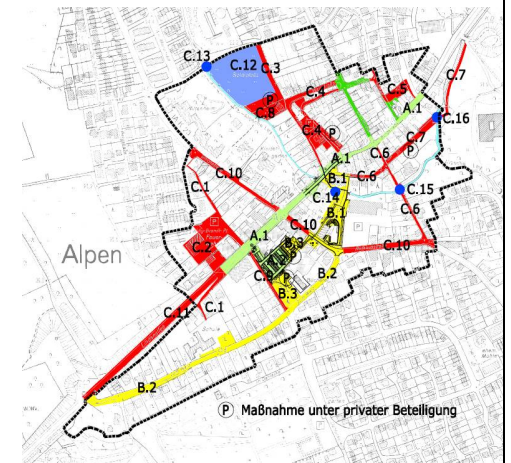
*Die Definition der Waldeigenschaft ergibt sich in erster Linie aus § 2 Bundeswaldgesetz. Als Wald gelten gemäß § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW darüber hinaus Wallhecken, Windschutzstreifen und Windschutzanlagen.*

Darüber hinaus erfolgt folgende Ergänzung (S. 94, neuer 2. Abs.):

	<p><i>Es ist im Übrigen nicht auszuschließen, dass über die nunmehr dargestellten Waldflächen hinaus, weitere Flächen mit Waldeigenschaft im Gemeindegebiet Alpen existieren.</i></p>
<p><b>Gelsenwasser AG – 08.10.2012</b></p> <p>Für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.</p> <p>In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen im o. g. Planungsbereich gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer <b>13.4 Energieversorgung</b> (S. 110, 1. Abs.) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Die vorliegenden Ausweisungen des Flächennutzungsplanes stellen keine Beeinträchtigung für den Bestand und die Betriebssicherheit der Strom- und Gasversorgung dar. Näheres wird in nachgeordneten Planverfahren und Einzelgenehmigungen geregelt.</i></p>
<p><b>LINEG – 10.10.2012</b></p> <p>Die LINEG plant intensiv mit der Gemeinde Alpen und dem Büro L. Lange die innerstädtische Durchgängigkeit der Gewässer in Alpen unter</p>	<p>Auf das entsprechende Projekt wird im Erläuterungsbericht an mehreren Stellen direkt und indirekt eingegangen (S. 16, 89 und 124).</p>

<p>Berücksichtigung der EU-WRRL. Es sind hier neben der Alpschen Ley auch die Mühlohlsley und die Ohlmannsley betroffen.</p> <p>Gerade bei der Ausweisung des Sondergebietes "Biogasanlage" ist der gesetzliche Abstand von den Gewässern als Fläche für die Wasserwirtschaft zu kennzeichnen, damit eine naturnahe Entwicklung möglich ist.</p> <p>Die positiven Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch die naturnahe Gestaltung der Gewässer und Öffnung ehemals verrohrter Bereiche, sowie erlebnisreicher gestalteten Grünflächen mit der notwendig werdenden Erweiterung der Abwasserpumpanlage Alpen, werden in ihrer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung nicht ausreichend herausgearbeitet.</p>	<p>Eine entsprechende zeichnerische Darstellung ist maßstabsbedingt leider nicht möglich. Im Sinne der Anregung wird allerdings der Erläuterungsbericht unter Ziffer <b>2.1.3 Hydrologische Verhältnisse</b> (S. 16, 3. Abs.) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen gesetzlichen Schutzabstände vor angrenzenden Nutzungen (im Innenbereich mindestens 5,00 m) wird verwiesen.</i></p> <p>Näheres wird in nachgeordneten Plan- und Genehmigungs-verfahren geregelt.</p> <p>Es ist nur eingeschränkt Aufgabe des Flächennutzungsplans auf städtebauliche Einzelprojekte hinzuweisen. Die Öffnung der Alpschen Ley ist allerdings Gegenstand des Stadtumbaugebietes Alpen, auf das im Erläuterungsbericht unter Ziffer <b>2.3 Kommunale Planungskonzepte</b> (S. 29, letzter Abs.) ergänzend wie folgt hingewiesen wird:</p> <p><i>Hinzuweisen ist überdies auf das Stadtumbaugebiet Alpen. Der Planungsraum umfasst dabei einen Teil des Alpener Ortskerns und erstreckt sich auf eine Fläche von rund 27,4 ha. Hier befinden sich alle wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der größte Teil des Einzelhandels. Im Teilraum leben aktuell insgesamt rund 1.100 Personen. Mit der Ausweisung werden v. a. folgende Zielsetzungen verfolgt:</i></p>
--	---

- *Stärkung des Einzelhandels- und Dienstleistungsbereichs,*
- *Schaffung attraktiver Kommunikationsbereiche,*
- *neues Parkplatzkonzept,*
- *Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes,*
- *Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und*
- *Beseitigung städtebaulicher Missstände.*



*Die Konzepte zur Entwicklung des Ortskerns basieren auf dem städtebaulichen Rahmenplan Alpen. Sie betreffen diverse Einzelmaßnahmen. Kerne des Maßnahmenpaketes bilden dabei Wohnumfeldmaßnahmen und platzgestaltende Projekte. Zum Teil sind diese Vorhaben mit Maßnahmen des naturnahen Gewässerausbaus verbunden.*

Der Text auf Seite 87, Absatz 3 „das Areal der ehemaligen Kläranlage Alpen“ sollte durch den seit Jahrzehnten vorhandenen Realzustand "das Areal Abwasserpumpanlage und Regenrückhaltebecken Alpen" ersetzt werden.

Die Anregung wird aufgegriffen. Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **10.3 Öffentliche Grünflächen** (S. 87, Abs. 3, Satz 3) wie folgt neu gefasst:

*...Diese Verbindung erfährt allerdings durch das Areal der ~~ehemaligen Kläranlage Alpen~~ durch die LINEG betriebenen Abwasserpumpanlage mit Regenrückhaltebecken Alpen eine gewisse Unterbrechung...*

Ebenso muss die Darstellung dieser Fläche im Flächennutzungsplan auch mit dem Symbol Regenrückhaltebecken versehen werden und eine Anpassung in Anlage 4 für die Fläche AL-28 erfolgen.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend ergänzt und der Umweltbericht (Standortdossier AL-28) angepasst.

## Bezirksregierung Düsseldorf – 10.10.2012

Gegen die vorgestellte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen nach Prüfung der wasser-, abfall- und immissionsschutzrechtlichen Belange im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht des Dezernates 54 -Wasserwirtschaft- bitte ich um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise:

### **Rohrfernleitungen:**

An der äußersten südöstlichen Grenze des FNP verlaufen die beiden Produktenfernleitungen der Firmen RRP und RMR. Diese verlaufen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, welcher eine anderweitige Nutzung stark einschränkt.

Da diese Sicherungsmaßnahmen unter Punkt 13.6 des FNP berücksichtigt wurden, bestehen aus Sicht des Dez. 54.2 Rohrfernleitungen keine Einwände gegen die Neuaufstellung des FNP.

### **Überschwemmungsgebiet:**

Der Planungsbereich, die Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Alpen, befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Die Gewässer Schwarzer Graben und Alpsche Ley wurde im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Im Sinne der Flächenvorsorge werden für diese Risikogebiete bis Dezember 2013 Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG festgesetzt. Die Ermittlung des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Abwägungsvorschlag zur Anregung der Thyssengas GmbH vom – 30.08.2012.

Es erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes (**15.5 Hochwasserschutz**, S. 121):

*Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich derzeit keine nach § 76 WHG i. V. m § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Die Gewässer Schwarzer Graben und Alpsche Ley wurde jedoch im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Im Sinne der Flächenvorsorge werden für diese Risikogebiete bis Dezember 2013*

Überschwemmungsgebietes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gewässer ist es jedoch möglich, dass sich der benannte Planungsbereich zukünftig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet.

Parallel zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2013 auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Unter anderem werden hier auch Gebiete ermittelt, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden. Diese Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten haben im Gegensatz zu der ordnungsbehördlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jedoch informativen Charakter. Auf Basis der erstellten Risiko- und Gefahrenkarten werden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2015 Hochwasserrisiko- managementplanungen durchgeführt (§§ 73 bis 75 WHG). Die Ermittlung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sowie die Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wird sukzessive bis Ende 2013 erfolgen. Den Stand der Arbeiten sowie weitere Informationen zu den Überschwemmungsgebieten und der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie im Regierungsbezirk finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf: [http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG\\_HWRM.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG_HWRM.html)

#### **Wasserversorgung:**

Die Gemeinde Alpen plant die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches des FNP liegt das Wasserschutzgebiet Gindericher Feld. Dieses Schutzgebiet wurde mit der Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld vom 05.04.2007 festgesetzt. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets ist im Vorentwurf des neuen FNP eingetragen.

*Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG festgesetzt. Die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gewässer ist es jedoch möglich, dass sich der benannte Planungsbereich zukünftig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet.*

*Parallel zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2013 auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Unter anderem werden hier auch Gebiete ermittelt, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden. Diese Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten haben im Gegensatz zu der ordnungsbehördlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jedoch nur informativen Charakter. Auf Basis der erstellten Risiko- und Gefahrenkarten werden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2015 Hochwasserrisiko- managementplanungen durchgeführt (§§ 73 bis 75 WHG).*

*Die Ermittlung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sowie die Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wird sukzessive bis Ende 2013 erfolgen.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin sind große Teile des Geltungsbereiches des FNP als Bereiche zum Schutz der Gewässer gem. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP) ausgewiesen.

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen gegen die Neuaufstellung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings beinhaltet der Vorentwurf der Neuaufstellung des FNP die Ausweisung von "Sondergebieten Freizeitanlage" im Bereich des Menzeler Sees. Hier sollen Nutzungen wie Camping-/Wohnmobilstellplatz und Strandbad mit dazugehöriger Infrastruktur wie z.B. Stellplätze und Gastronomie gesichert bzw. ermöglicht werden.

Der vom Büro Lange erstellte Umweltbericht weist hier eine hohe Konfliktintensität bzgl. des Grundwassers auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden hier nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig werden aber keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes ist es erforderlich, an die v. g. geplanten Nutzungen und die hiermit verbundenen baulichen Anlagen (z.B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld mit ihren Genehmigungs- und Verbotstatbeständen ist hier zu beachten. Im Rahmen der aus dem FNP resultierenden weiteren Genehmigungsverfahren sind dann von der zuständigen Wasserbehörde die konkreten Anforderungen und Auflagen aus Sicht des Trinkwasserschutzes zu stellen.

**Kreis Wesel, Der Landrat – 11.10.2012**

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich ...wie folgt Stellung:

Der Erläuterungsbericht ist unter **8.4 Freizeitsee Menzelen** (S. 65, Abs. 3) wie folgt zu modifizieren:

*Ferner liegt der räumliche Bereich des Freizeitsees in einer Wasserschutzzone IIIa (Gindericher Feld). Aus Sicht des Trinkwasserschutzes ist es deshalb erforderlich, an die örtlichen Nutzungen und hiermit verbundene baulichen Anlagen (z. B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) erhöhte Anforderungen zu stellen. Von daher Überdies sind erhöhte Anforderungen an die Wasserqualität zu stellen...*



<p><b>Landschaftsplanung:</b> Teilbereiche der im Rahmen der Neuaufstellung des FNP geplanten neuen Darstellungen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg, der hier für dem FNP teilweise widersprechende Darstellungen und Festsetzungen trifft.</p> <p>Nach Prüfung der Teilbereiche mit widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen bestehen aus der Sicht der Landschaftsplanung gegen die Neuaufstellung des FNP dennoch keine grundsätzlichen Bedenken. Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreis Ausschusses im weiteren Verfahren wird vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich werden im Umweltbericht im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung (Stufe I) die für die Artenschutzprüfung (ASP) im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben dargestellt. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz sind im Verlauf der weiteren Planaufstellung im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II), unter Berücksichtigung von Summations- oder Minderungseffekten, Vermeidungsmaßnahmen (incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ggf. ein Risikomanagement zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen darzulegen. Das Nichtvorliegen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist für die verfahrenskritischen Arten in der ASP zu dokumentieren. Nur im Fall der Beurteilung, dass wahrscheinlich weiterhin relevanten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist die Notwendigkeit einer Ausnahme zu begründen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der <u>vorbereitenden</u> Bauleitplanung ist mindestens eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich (Stufe I). Diese Unterlagen liegen vor. Konkretere Untersuchungen sind dann später im Rahmen der <u>verbindlichen</u> Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder fachlichen Einzelzulassung vorzunehmen (Stufe II). Insoweit ergibt sich eine Abschichtung des Abwägungsmaterials.</p>
---	--

<p>Bei vorhabenbezogenen Darstellungen, z.B. Sondergebiet Windkraftkonzentrationszonen, könnte aufgrund z.B. artenschutzrechtlicher Hindernisse der Plan nicht vollzugsfähig sein. Aus diesem Grund ist eine vertiefende ASP (Stufe II) bereits bei der Aufstellung des FNP durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die noch nicht mit Vorhaben umgesetzten Darstellungen, z.B. AL-24 und AL-25.</p>	<p>Der Gesetzgeber gibt bei bestimmten Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings tatsächlich eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung vor. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, da durch die damit verfolgte räumliche Steuerungswirkung quasi konkreteres Baurecht geschaffen wird.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans sieht aber keine entsprechenden Neuausweisungen vor, sondern übernimmt lediglich die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes. Insoweit wäre nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NW vom 11.07.2011 eigentlich eben keine erneute Abwägung erforderlich. Daher hat die Gemeinde bislang eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung auch als entbehrlich angesehen.</p> <p>Gemäß Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 28.08.2012 soll das zugrunde liegende Planungskonzept jedoch noch einmal prinzipiell überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Projektes <i>Klimakommunen in der Euregio Rhein-Waal</i> (KliKER). Insoweit ergibt sich nun eine neue Sach- und Rechtslage. Im Zuge der weiteren Abwägung ist deshalb auch eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung des Flächenkonzeptes erforderlich.</p>
<p>Im Fall des Standortdossiers AL-14 Straßentrasse zwischen Bönninger Straße und Rathausstraße kann m.E. die potentielle artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Hinblick auf Störungen von Lebensräumen durch die Barrierewirkung der geplanten Straße bzw. durch den entstehenden Verkehr nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Wirkfaktoren der geplanten Straße sind nicht mit der vorhandenen Bahn vergleichbar. Außerdem müssen auch hier Summationseffekte im späteren Planungs- bzw. Zulassungsverfahren untersucht werden.</p>	<p>Der Hinweis zum Standortdossier AL-14 wird zur Kenntnis genommen. Die Bündelung von Verkehrsstrassen ist ein grundsätzliches planerisches Ziel zur Ressourcenschonung. Die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes, die der Entwurf lediglich übernimmt, geht übrigens auf einen entsprechenden Vorschlag des Kreises selbst zurück. Die erhöhte Barriere- und Summationswirkung wird jedoch noch einmal bis zur Offenlage geprüft. Relevante Auswirkungen auf den Artenschutz werden nach gegenwärtigem Erkenntnisstand jedoch nicht erwartet.</p>

Zwingend erforderlich ist dies für die "Sondergebiete Windkraftkonzentrationsgebiet", für die die Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfungsrelevanz zu korrigieren sind. Sehr wohl besteht auch für die bereits heute ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA bereits zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfungsrelevanz, soweit in diesen Bereichen noch keine WEA genehmigt wurden. Dies betrifft die Bereiche AL-24 und AL-25.

Im weiteren Planverfahren zur Neuaufstellung des FNP ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Gesundheitsvorsorge:**

Im Bereich der Trinkwasserversorgung ist bei den privaten Brunnenanlagen ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung anzustreben, insbesondere soweit eine öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.

Bei einer erweiterten Nutzung des Freizeitsees bzw. des dortigen Geländes mit Camping-/Wohnstellplätzen oder Gastronomie wird die Trinkwasserversorgung durch eine zentrale Wasserversorgungsleitung für erforderlich gehalten.

#### **Altlasten:**

Da auf eine zeichnerische Darstellung der Altablagerungen und Altstandorte im FNP-Entwurf verzichtet wird, sollte in der Legende der Bezug auf den entsprechenden Punkt 15.3 im Erläuterungsbericht hergestellt werden.

#### **Abgrabungen:**

Entgegen Ihren Ausführungen unter Punkt 14 „Kies- und Sandgewinnung“, rege ich an, die im Zuge der 51. GEP-Änderung in der Erläuterungskarte aufgeführten weiteren Flächen im Entwurf darzustellen bzw. nachrichtlich zu übernehmen.

Es wird auf den Erläuterungsbericht Ziff. **13.1 Wasserversorgung** (S. 108, 2. Abs.) verwiesen.

Der Erläuterungsbericht wird unter **8.4 Freizeitsee Menzelen** (S. 64, Abs. 4, Satz 5) wie folgt modifiziert:

*Dabei besteht insbesondere die Option, das Gelände ~~auch~~ abwassertechnisch zu erschließen; auch kann ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgen.*

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan erhält an geeigneter Stelle folgenden Aufdruck: *Die Altgrabungen und Altstandorte werden im Erläuterungsbericht gesondert dargestellt.*

Der Anregung kann so nicht gefolgt werden. Die betreffenden Areale sind lediglich regionalplanerisch optioniert. Es handelt sich um Sondierungsgebiete, die nicht planungsrechtlich konkretisiert und verfestigt sind. Es fehlt die Darstellung als *Abgrabungsbereich* im

<p><b>Eingriffsregelung, vorbeugender Immissionsschutz, Wasserwirtschaft:</b> Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Regionalplan. Die betroffenen Bereiche werden überdies im Erläuterungsbericht unter <b>2.2 Übergeordnete Planungen</b> (S. 22) kartografisch verortet. Siehe auch: Stellungnahme der IHK vom 25.10.2012</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf – 12.10.2012</b></p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ist es uns regelmäßig ein besonderes Anliegen, dass jeder in einer Siedlungsfläche ansässige Handwerksbetrieb künftig innerhalb einer Baufläche liegt, die der Art und dem Umfang des ausgeübten Gewerbes entspricht. In der Praxis ist diese Zuordnung nicht immer einfach, weil mittlerweile nicht wenige Handwerkszweige in einer atypischen Weise ausgeübt werden. Für Ihre Gemeinde kommt hinzu, dass aufgrund der Siedlungsstruktur mit ihren zahlreichen Streulagen etliche Betriebe im Außenbereich liegen dürften, für die weiterhin die Regelungen des § 35 BauGB gelten.</p> <p>Nicht störende Handwerksbetriebe haben den geeigneten Standort innerhalb einer Wohnbaufläche, sie können ihren Standort aber auch in einer gemischten Baufläche, z.B. einem Bereich mit Ladengeschäften finden. Die Standortbelange dieser Betriebe sehen wir mit dem Entwurf uneingeschränkt abgesichert. Näheres regelt ohnehin erst die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Ihr Entwurf weist weiterhin ausreichende Mischbauflächen auf. Das gilt sowohl für die gewachsenen Dorflagen als auch den zentralen Bereich der Ortschaft Alpen. Wir sind der Auffassung, dass dieser Flächenumfang den Standortbelangen der nicht wesentlich störenden Betriebe gerecht wird.</p> <p>Handwerksbetriebe mit größerem Störpotenzial und/oder größerem Flächenbedarf benötigen dagegen ein Gewerbegebiet. In Rücksprache mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Ihrem Bauamt konnten wir uns vergewissern, dass die Standortqualität der vorhandenen Gewerbebereiche gut, wenn nicht gar ausgezeichnet ist. Darüber hinaus weist der aktuelle Entwurf an mehreren Stellen geeignete Erweiterungsmöglichkeiten auf, so dass für Verlagerungen, Erweiterungen und Neuansiedlungen von Betrieben nach heutigem Kenntnisstand ein ausreichender Spielraum für den Flächenbedarf der kommenden Jahre gegeben ist.</p> <p>Insgesamt begrüßen wir die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele. Wir gehen davon aus, dass die daraus abgeleiteten Bauflächendarstellungen geeignet sind, die Kommune in all ihren Funktionen der Daseinsvorsorge voranzubringen. Natürlich legen wir besonderen Wert auf geeignete Rahmenbedingungen für Betriebe und Arbeitsplätze. Beides soll dazu beitragen, die Gemeinde als Grundzentrum zu stärken und den nach wie vor negativen Händlersaldo abzubauen. Das Leitbild, Wohnen und Arbeiten am Ort wieder stärker zusammenzuführen, ist für den Bereich des Handwerks eine überaus wichtige Zielsetzung und wird von uns besonders mitgetragen.</p> <p>Soweit von Seiten des örtlichen Handwerks im Verlaufe des Verfahrens darüber hinaus im Detail Anregungen vorgetragen werden, regen wir an, diese Argumente positiv aufzunehmen und, wenn planerisch möglich, in den Entwurf aufzunehmen.</p>	
<p><b>Regionalverband Ruhr – 12.10.2012</b></p> <p>Der RVR <u>als Träger öffentlicher Belange</u> trägt folgende Anmerkungen und Bedenken vor:</p> <p>Der Entwurf des FNP Alpen stellt u. a. am Zentralort Alpen im Nordwesten und Norden Erweiterungen gewerblicher Bauflächen dar. Hierzu werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>An einem weiteren Standort östlich der B 58 soll eine gewerbliche Baufläche und ein Sondergebiet - Freianlage Photovoltaik - neu dargestellt werden. Dieser Bereich ist Teil eines großflächig zusammenhängenden überörtlich bedeutsamen Freiraumes und liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 108 im Kreis Wesel.</p> <p>Zur Ausweisung dieser neuen gewerblichen Bauflächen sowie des Sondergebietes östlich der B 58 bestehen Bedenken.</p> <p>Durch diese Planung wird ein neuer Siedlungsansatz innerhalb eines bislang großflächig zusammenhängenden Freiraumes geschaffen.</p> <p>Um die Photovoltaik-Nutzung in der Gemeinde Alpen zu fördern, ist sinnvollerweise die Nutzung von Gebäudedächern, hier besonders der zahlreichen gewerblichen Gebäude zu empfehlen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Photovoltaik-Studie des RVR. Wir regen daher an, zu überprüfen, ob die Ziele zur Förderung der Nutzung regenerativen Energien ohne einen weiteren Flächenverbrauch im Freiraum zu erreichen sind.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf Seite 24 Bezug auf den Masterplan Raum- und Siedlungsstruktur genommen. Nach § 6 RVR-Gesetz müssen Masterpläne des RVR in der gemeindlichen Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt werden. Da der oben genannte Masterplan Raum- und Siedlungsstruktur-Entwurf von 2008 nicht weitergeführt wurde, existiert aus unserer Sicht keine materielle Grundlage für die gemeindliche Abwägung.</p> <p>Die Gemeinde Alpen formuliert das Entwicklungsleitbild einer demografisch orientierten Gemeindeplanung, was in Anbetracht der zu erwarteten Konsequenzen aus dem demografischen Wandel grundsätzlich richtig</p>	<p>Die Lage und Größenordnung der angesprochenen Darstellungen entsprechen den Vorgaben des <i>Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030</i>. Die Erweiterung des Siedlungsraumes ist regionalplanerisch abgestimmt und nach Auffassung der Gemeinde raumverträglich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die vorliegenden Stellungnahmen der Handwerkskammer vom 12.10.2021 und der IHK vom 25.10.2012 hingewiesen. Es sind zudem keine relevanten landschaftsschutzrechtlichen Ausweisungen betroffen. Auf das entsprechende Standortdossiers des Umweltberichtes (AL-21, AL-22) wird verwiesen. Die Lage innerhalb einer Verbandsgrünfläche stellt keine bindende Restriktion dar. Überdies wird auf die Vorgaben der 51. Änderung des GEP verwiesen, der die Option eröffnet, ein Stück weiter westlich umfassende Abgrabungsbereiche zu entwickeln.</p> <p>Dieser Ansatz wird ohnehin verfolgt. Mit der Darstellung einer Fläche zur Ausweisung einer flächenhaften Fotovoltaikanlage verfolgt die Gemeinde eine zusätzliche Angebotsplanung, um das grundsätzliche Ziel einer virtuellen Energieautarkie zu erreichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht weist bereits deutlich darauf hin, dass der Masterplan lediglich als informeller Entwurf vorliegt. Insoweit wird der Entwurf als nicht abwägungsrelevant betrachtet. Seine Aussagen stimmen gleichwohl mit den grundsätzlichen Einschätzungen der Gemeinde überein.</p>
---	--

erscheint. Die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Wohnbauandprognose zu Grunde gelegte Prognose einer Bevölkerungsstagnation erscheint jedoch auf der Basis neuerer Vorausberechnungen von IT.NRW nicht nachvollziehbar. Nach aktuellen Vorausberechnungen wird die Bevölkerungszahl im Jahr 2030 ca. 11.300 Einwohner betragen (vgl. Analyse der Raum- und Siedlungsstruktur des RVR). Eine Bevölkerung von 13.000 Einwohnern im Jahre 2030, wie sie die Gemeinde Alpen annimmt, könnte nach der Analysevariante dieser Prognose, nur durch einen jährlichen Zuwanderungsüberschuss von ca. 90 Personen erzielt werden. Dies wird in Anbetracht der insgesamt schrumpfenden Bevölkerung in der Region als wenig realistisch betrachtet. Demnach regen wir an, das Entwicklungsszenario auf Basis der neueren Prognosen von IT.NRW noch einmal zu überprüfen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird zum Anlass genommen, die Abgrenzung der Verbandsgrünflächen für das gesamte Gemeindegebiet zu überarbeiten. Hierzu wird der RVR in Kürze mit der Gemeinde Alpen Kontakt aufnehmen.

Die Stellungnahme des RVR als Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 (1)

Die aktuellen Vorausberechnungen von IT.NRW sind bekannt. Die Gemeinde Alpen geht dennoch davon aus, dass die demografischen Annahmen des Flächennutzungsplanes, die im übrigen auf den Vorgaben des *Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030* basieren, im Sinne einer Zielprognose nicht gänzlich unrealistisch sind. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Gemeinde Alpen ein attraktiver Wohnstandort ist, der bei Ausweisung neuer Baugebiete stets eine besondere Magnetwirkung und damit deutliche Zuwanderungen ausgelöst hat. Vor dem Hintergrund der besonderen statistischen Labilität kleinerer räumlicher Einheiten ist insoweit eine treffende Prognosen zur weiteren demografischen Entwicklung ohnehin schwierig. Im Sinne der Anregung sollte jedoch eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes Ziffer **3.3 Zielvorstellungen** (S. 40, 2. Abs.) erfolgen:

*Die bisherige Datenanalyse hat gezeigt, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Alpen vermutlich rückläufig sein wird; darauf verweisen auch neuere Untersuchungen von IT.NRW. Gleichwohl gibt es Anhaltspunkte, die Anlass zur der Annahme geben, dass die Gemeinde Alpen auch in Zukunft mit erhöhten Zuwanderungen rechnen kann. Vor dem Hintergrund der besonderen statistischen Labilität kleinerer räumlicher Einheiten ist insoweit eine treffende Prognosen zur weiteren demografischen Entwicklung schwierig. Schreibt man jedoch die langjährigen Entwicklungstrends fort, so wird sich für das Jahr 2020 eine Bevölkerungszahl von rund 13.000 Einwohnern einstellen.*

Die Ankündigung wird zur Kenntnis genommen (vergleiche hierzu Erläuterungsbericht Ziffer **2.2 Übergeordnete Planungen** (S. 23, letzter Abs. / S. 24, 1. Abs.).

<p>LPIG liegt der Gemeinde bereits vor.</p>	
<p><b>RAG – 12.10.2012</b></p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes nehmen wir seitens unserer Gesellschaft wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Stilllegung der Steinkohlenförderung des Bergwerkes West zum 31.12.2012 kommt es nach Abklingen der Resteinwirkungen auf den südlichsten Bereich des Plangebietes durch den in den Jahren 2007-2011 getätigten Abbau in Flöz Blücher nach dem derzeitigem Planungsstand zu keinen weiteren Einwirkungen durch aktiven Steinkohlenbergbau.</li> <li>- Demzufolge regen wir bezogen auf den Steinkohlenbergbau an, in Kapitel 15.6 lediglich den Hinweis aufzunehmen, dass im südlichsten Bereich des Plangebietes Steinkohlenbergbau der RAG Aktiengesellschaft umgegangen ist. Die Darstellung in der Plandarstellung kann beibehalten werden, jedoch sollten die Einflussbereiche des Steinkohlen- bzw. Salzbergbau eindeutig (ggf. in unterschiedlichen Farben bzw. eindeutigerer textlicher Beischrift) unterschieden werden.</li> <li>- Somit regen wir an, folgende Textpassagen im Kapitel 15.6 anzupassen bzw. zu streichen:</li> </ul> <p>S. 122 Abschnitt 1:      Beim Salzabbau vollziehen sich diese Bewegungen in der Fläche sehr langsam und gleichförmig. Die Steinkohlenförderung führte hingegen zu räumlich begrenzten und <b>vergleichbar</b> schnelleren Absenkbewegungen.</p> <p>S. 122 erster Spiegelstrich:      Der Salz- <del>und Steinkohlen</del>bergbau ist möglichst künftig so zu führen,....</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der esco vom 15.11.2012 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.10.2012 erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung des Erläuterungsberichtes Ziffer <b>15.6 Bergbauliche Aktivitäten</b> (S. 121-124). Der Textvorschlag (siehe Anlage) berücksichtigt die vorliegenden Anregungen entsprechend.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Plandarstellung erhält jeweils die entsprechende Beischrift <i>Steinkohlenbergbau</i> bzw. <i>Salzbergbau</i>.</p>

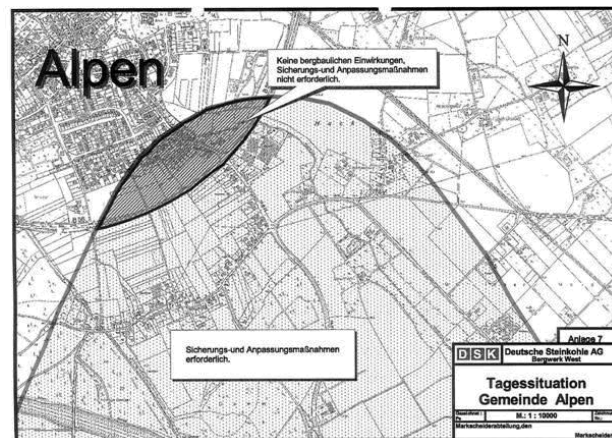


S. 122 letzter Absatz:

~~In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die entsprechende Vereinbarung mit der Deutschen Steinkohlen AG aus dem Jahre 2003 verwiesen. Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die steinkohlenberg-baulichen Aktivitäten im hiesigen Raum im Jahre 2012 auslaufen werden; gemäß den vorliegenden Ergebnissen des Monitoringkonzepts für das Bergwerk West ist bis zu diesem Zeitpunkt auch mit keinen bergbaulichen Einflüssen auf bebaute Bereiche mehr zu rechnen.~~

S. 123

Folgende Abbildung sollte entfallen:



Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vereinbarung stellte seinerzeit eine wichtige städtebauliche Randbedingung dar und sollte (einschließlich der entsprechenden Abbildung) weiter dokumentiert bleiben.

### Straßen NRW – 12.10.2012

Von Ihren Planungen sind die Belange der von hier betreuten Bundesautobahn 57, der Bundesstraßen 57 und 58 sowie der Landesstraßen 480 und 491 berührt.

Die Vielzahl der Berührungspunkte lässt eine kleinteilige Stellungnahme nicht zu. Grundsätzlich sind die anbau- und kreuzungsrechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen sowie die in der Vergangenheit mitgeteilten Auflagen und Bedingungen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen zu betrachten. Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Konkret betrifft dies den in Menzelen vorgesehenen Standort für Einzelhandel, für den eine Erschließung zur freien Strecke der B57 beschrieben ist. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen und Verbote ist eine dementsprechende Umsetzung kaum denkbar.

Um sicherzustellen, dass bei Ausarbeitung der nachfolgenden Bebauungspläne die Belange der Straßenbauverwaltung auch beachtet werden, bitte ich einen Hinweis auf die anbaurechtlichen Verbots- und Beschränkungen gem. § 19 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Der Textteil enthält hier bereits Hinweise unter Punkt 12.1 „Überörtliche Verkehrsnetze“. Allerdings findet die gesetzliche 40 m-Anbaubeschränkungszone gemäß den Bestimmungen des StrWG NRW für Landes- und Kreisstraßen dort keine Erwähnung, dies sollte ergänzt werden.

Es wird zunächst auf den Erörterungstermin mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW am 06.09.2010 verwiesen. Dabei wurde festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auch die örtliche Einrichtung einer Rechtsabbiegerspur im Bereich der ausgewiesenen Anbauverbotszone von der anliegenden *Xantener Straße (B 57, Fahrtrichtung Xanten)* angesprochen. Nach Auffassung des Landesbetriebs würden sich dann keine Bedenken ergeben, wenn Linksabbieger durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. einen entsprechenden Hochbord) verhindert würden. Die grundsätzliche Verkehrserschließung des Plangebietes sollte jedoch weiterhin über die *Neue Straße (K 22)* erfolgen. Die betreffenden Maßnahmen wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festzuschreiben.

Der Erläuterungsbericht wird in Ziffer **12.1 Überörtliche Verkehrsnetze** (S. 101, letzter Abs. Satz 2) wie folgt geändert:

*Die Anbaubeschränkungszone* von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen weisen dabei *jeweils* eine Breite von 40 m auf;

Nach § 1 Abs. 4 FStrG sowie § 2 Abs.2 StrWG NRW gehören Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen etc. zu den Bundesfernstraßen und unterliegen deshalb der Straßenbaulast. Sie sind als Verkehrsfläche auszuweisen. Andere Ausweisungen dürfen auf diesen Flächen nicht vorgenommen werden da die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z. B. Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden dürfen. Ich bitte daher grundsätzlich um entsprechende Darstellung soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Zur Vermeidung von Planungskollisionen bitte ich mir zu gegebener Zeit evtl. erforderlich werdende Ausgleichsflächen – eingetragen in einem Übersichtslageplan – mitzuteilen.

Die beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ sind zu beachten.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes umfassen die gemäß Liegenschaftskataster ermittelbaren Verkehrsflächen von überörtlicher Bedeutung im Maßstab 1:10.000. Zur Klarstellung wird der Erläuterungsbericht in Ziffer **12.1 Überörtliche Verkehrsnetze** (S. 101, letzter Abs.) wie folgt ergänzt:

*Zu den Bundesfernstraßen gehören im Regelfall u. a. auch Böschungen, Entwässerungseinrichtungen und Lärmschutzanlagen. Diese Anlagen unterliegen der Straßenbaulast des Landesbetriebes. Sie sind insoweit ebenfalls als Verkehrsfläche ausgewiesen. Andere Ausweisungen dürfen auf diesen Flächen nicht vorgenommen werden da die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z. B. Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden dürfen.*

Die Gemeinde muss bei der Neuausweisung von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stets alle immissionschutzrechtlichen Aspekte in die Abwägung einstellen und im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung tätig werden. Insoweit ergibt sich kein Dissens. Gleichwohl ist auf die Rechtsfolgen der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) zu verweisen.

Die zurzeit vorgesehenen landschaftsökologischen Ausgleichsflächen sind zeichnerisch dargestellt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere S. 89 des Erläuterungsberichtes verweisen. Die Umsetzung des geplanten Ökokontos erfolgt dabei in nachgeordneten Planverfahren, an denen der Landesbetrieb jeweils ohnehin beteiligt wird.

Die *Allgemeinen Forderungen* werden insoweit beachtet.

Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

*Allgemeine Forderungen*

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gem. § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.

2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von

<p>Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z. B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gem. § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>	
<p><b><u>Esco (Cavity) – 15.10.2012</u></b></p> <p>Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Alpen erfolgt gemeinsam mit der Cavity GmbH.</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der RAG vom 12.10.2012 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.10.2012 erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung des Erläuterungsberichtes Ziffer <b>15.6</b></p>

Die Darstellung des Einwirkungsbereiches in der Übersichtskarte ist aus unserer Sicht korrekt.

Im Abschnitt "Bergbauliche Aktivitäten" sind jedoch Änderungen vorzunehmen.

Wir würden Sie bitten, deutlich zwischen Steinkohlen- und Salzbergbau zu unterscheiden um die Unterschiedlichkeit des Abbaus wiederzugeben. So würden wir vorschlagen, den oben genannten Abschnitt in folgende Absätze zu gliedern:

- Steinkohlenbergbau
- Steinsalzbergbau
- Lineg.

Unseren Entwurf zum Abschnitt "Steinsalzbergbau" haben wir Ihnen als Anlage beigelegt.

\* \* \*

### **Bergbauliche Aktivitäten**

Im Gemeindegebiet findet sowohl untertägiger Steinsalzabbau als auch eine bergmännische Förderung von Steinkohle statt. Die Abbautätigkeiten beschränken sich zurzeit auf den Nordosten (Salz – *European salt company GmbH & Co. KG - esco*, Borth) und den äußersten Süden (Steinkohle - *Deutsche Steinkohlen AG*, Bergwerk West).

#### **Steinsalzbergwerk Borth**

Im Steinsalzbergwerk Borth wird Steinsalz für industrielle Fertigungsprozesse und zur Herstellung von Speise- und Gewerbesalzen sowie Auftausalz gefördert. Ein Teil des Rohsalzes wird in der Saline des

**Bergbauliche Aktivitäten** (S. 121-124). Der Textvorschlag (siehe Anlage) berücksichtigt die vorliegenden Anregungen entsprechend.

Steinsalzbergwerkes Borth zu z.B. Pharma-, Tabletten- und Speisesalzen weiterverarbeitet.

Derzeit liegt das Hauptabbaugebiet des Steinsalzbergwerkes Borth unter der Bislicher Insel.

Weiterhin wird Steinsalz in einem kleinen Abbaugebiet südlich von Menzelen-Ost gewonnen.

Eine andere genehmigte Abbaufäche befindet sich unter Menzelen-West. In diesem Abbaufeld wurde, bis auf wenige kleinere Hohlräume, noch kein Salz gewonnen. Allerdings soll demnächst in diesem Feld ein untertägiger Auftausalzspeicher entstehen. Dieser Speicher wird aus zwei Kammern zu je 500 m Länge bestehen (siehe Anlage). Im Sommer sollen diese Kammern befüllt und im Winter entspeichert werden.

Weiterer Salzabbau ist in diesem Feld zunächst nicht geplant. Eine zeitliche Änderung der Abbauplanung wird frühzeitig bekannt gegeben.

Die entstandenen Hohlräume des Steinsalzbergwerkes werden nicht weiter genutzt. Diese Hohlräume schließen sich sehr langsam durch den überlagernden Gebirgsdruck, wodurch wird die Geländeoberfläche abgesenkt wird.

Beim Salzabbau vollziehen sich diese Bewegungen in der Fläche sehr langsam, großflächig und gleichförmig. Es bilden sich damit großflächige Senkungsmulden aus.

Aufgrund der Absenkung der Tagesoberfläche muss innerhalb der Berechtsamen, der Abbaugebiete der Bergwerke, vor Baubeginn eine Bauvoranfrage an das zuständige Unternehmen gestellt werden um vorab mögliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der

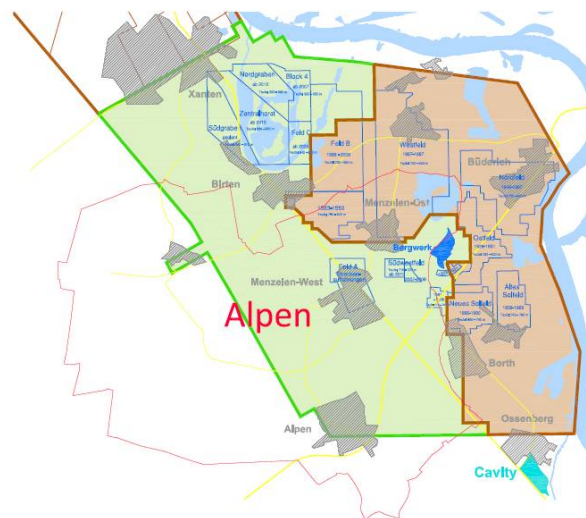
Bergschadensregelung nach §§ 110 ff. BBergG anzufragen.

Das planfestgestellte Projekt UTD Niederrhein zur Einlagerung von Sonderabfällen in Teilen des Grubenfeldes ist im Jahr 2012 endgültig eingestellt und aus der Landesplanung entfernt worden.

\* \* \*

Weiterhin empfehlen wir eine Abbildung des angefügten Übersichtsplanes anstatt des von Ihnen verwendeten Ausschnittes

Die angefügte Abbildung gibt eine komplette Übersicht zum Steinsalzabbau innerhalb der Gemeindegrenzen Alpen wieder.



**Bezirksregierung Arnsberg - 16.10.2012**

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gebe ich bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse folgende Hinweise und Anregungen:

Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der RAG vom 12.10.2012 und der esco vom 15.11.2012 erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung



### Bergbauberechtigungen

Der Planungsbereich (Gemeindegebiet Alpen) liegt über den auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern „Niederrhein“, „Bönninghardt“, „Veen“, „Wallach 3“, „Bislicher Insel 1“, „Borth 3“ und „Rheinberg“.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Borth 3“ und „Wallach 3“ ist die Cavity GmbH, Hans – Böckler - Allee 20 in 30173 Hannover. Eigentümerin der übrigen vorgenannten Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Die o.a. Feldeseigentümer sind von Ihnen im Verfahren bereits beteiligt worden und haben somit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Ferner liegt das Gemeindegebiet über den Feldern der Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“ und „WeselGas“. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 1 West“ ist die Dart Energy (Europe) Ltd.. Inhaberin der Erlaubnis „WeselGas“ sind die Thyssen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie die PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH. Die beiden genannten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer

des Erläuterungsberichtes Ziffer **15.6 Bergbauliche Aktivitäten** (S. 121-124). Der Textvorschlag (siehe Anlage berücksichtigt die vorliegenden Anregungen entsprechend.

Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Bergbauliche Betriebsflächen

Nördlich der Tagesanlagen des Steinsalzbergwerks Borth (Fa. esco – european salt company GmbH & Co. KG) befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen ein Teilstück der Grubenanschlussbahn Borth, deren Betrieb der Bergaufsicht unterliegt. Eine Darstellung im Plan als „Flächen für Bahnanlagen“ ist nicht erfolgt. Es wird angeregt, eine entsprechende Darstellung aufzunehmen.

Als weitere bergbauliche Flächen im Gemeindegebiet ist auf die in Betrieb befindliche Solefernleitung von Borth nach Herongen (DN 450) der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (SGW), Graeser Brook 9 in 48683 Ahaus, sowie die in Betriebsruhe befindliche Solefeldleitung der RWE Gasspeicher GmbH vom Erdgaskavernenspeicher Xanten zum Salzbergwerk Borth / zur Solefernleitung der SGW hinzuweisen. Die Solefernleitung der SGW ist im Plan als solche zeichnerisch dargestellt. Die Trasse der Solefeldleitung der RWE Gasspeicher GmbH ist im Plan als Gasleitung dargestellt. Es wird angeregt, den dargestellten Leitungsverlauf als Soleleitung zu kennzeichnen. Es ist jedoch hier nicht bekannt, ob sich in derselben Trasse auch eine Gasleitung befindet. Einzelheiten können mit der RWE Gasspeicher GmbH – Erdgaskavernenspeicher Xanten, Trajanstraße 14c in 46509 Xanten (Ansprechpartner Herr Becker, Tel. 02801/7755-3501) geklärt werden. Im diesbezüglichen Abschnitt 13.6 des Textteils rege ich in redaktioneller Hinsicht an, in der 2. Zeile das Wort „Sole“ zu korrigieren und in der letzten Zeile das Wort „Flächennutzungsplan“ einzufügen.

#### Bergbauliche Einwirkungen

Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende zeichnerische Darstellung als *Flächen für Bahnanlagen*.

Der Anregung wird nach vorliegender Sachverhaltsprüfung gefolgt. Es erfolgt eine zeichnerische Darstellung als *Soleleitung*.

Der Anregung wird gefolgt. Siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 30.08.2012

Ich gehe davon aus, dass zu den umfänglichen Ausführungen im Textteil unter Abschnitt 15.6 „Bergbauliche Aktivitäten“ bezüglich des Steinkohle- und Salzabbaus und der hiermit verbundenen (privatrechtlichen) Bergschadensproblematik sowie erforderlicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen die von Ihnen beteiligte RAG AG, die esco GmbH & Co. KG sowie die LINEG ggf. Stellung nehmen werden. Dies gilt auch für die im Textteil enthaltenen Bilddarstellungen (ohne Legende/Quellenangabe).

Bezüglich der in der Plandarstellung erfolgten Kennzeichnung von „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der südlich des bebauten Zentrumbereiches der Gemeinde Alpen vorgenommenen Kennzeichnung handelt es sich nicht um den planfestgestellten Senkungsnullrand des Bergwerks West für den Zeitraum 2003 bis 2019 vom 11.04.2003. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der im Textteil unter Abschnitt 15.6 (S. 122 unten) erläuterte tatsächlich verringerte Einwirkungsbereich in Absprache mit der RAG AG entstanden ist. Des Weiteren ist zutreffend, dass das Bergwerk West nach derzeitigem Planungsstand zum 31.12.2012 die Gewinnung von Steinkohle einstellen wird.

Ein großer Teil des östlichen Gemeindegebietes liegt im Einwirkungsbereich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes – 2. Änderungsanzeige – des Steinsalzbergwerks Borth (Fa. esco GmbH & Co. KG). Der bis zum 31.12.2025 zugelassene Planbereich ist durch die Einwirkungsgrenze gemäß Einwirkungsbereichsverordnung, also 10 cm-Linie, begrenzt. Eine rechnerische „Null-Linie“ als Begrenzungslinie der Senkungsmulde beinhaltet die Rahmenbetriebsplanzulassung nicht. Ich rege an, den genauen Verlauf der Einwirkungsgrenze für die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan – auch hinsichtlich des Prüferfordernisses von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen – mit der esco GmbH & Co. KG, Werk Borth, abzustimmen. Nach den hiesigen Unterlagen müsste der zu kennzeichnende Bereich entsprechend vergrößert werden.

<p>Bezüglich der Ausführungen im Textteil unter Abschnitt 15.6 zur Untertagedeponie Niederrhein (S. 123 Mitte) weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Mit Verfügung der Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. 6, vom 30.03.2012 an die Cavity GmbH wurde im Einvernehmen mit der Bez.-Reg. Düsseldorf der Abschluss der Untertagedeponie Niederrhein sowie gleichzeitig der Abschluss der Nachsorgephase nach dem KrW-/AbfG in Verbindung mit der DepV festgestellt. Abfälle wurden dort untertage nicht abgelagert. Ich rege daher an, die Ausführungen zur stillgelegten Untertagedeponie entsprechend zu ändern.</p> <p>Bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse rege ich an, im Abschnitt 15.6 abschließend zu erläutern, dass auf eine detaillierte Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet werden kann. Die Daten zur bergbaulichen Situation unterliegen einer ständigen Nachtragung und erfordern auch aus diesem Grund eine Beteiligung der Bergbehörde als Träger öffentlicher Belange in zukünftigen Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Alpen.</p>	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH – 16.10.2012</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer <b>13.5 Telekommunikation</b> (S. 110, 1. Abs.) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Das stationäre Fernmeldenetz <del>wird durch die Deutsche Telekom AG betrieben</del> gehört der Telekom Deutschland GmbH. Die vorliegenden</i></p>

<p>gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p><i>Ausweisungen des Flächennutzungsplanes stellen keine Beeinträchtigung für den Bestand und die Betriebssicherheit der betreffenden Telekommunikationslinien dar. Näheres wird in nachgeordneten Planverfahren und Einzelgenehmigungen geregelt. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p>
<p><b>IHK Niederrhein – 25.10.2012</b></p> <p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird von uns begrüßt, da er im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Gemeinde Alpen setzt. Dies ist auch für die Alpener Unternehmen von großer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung neuer Gewerbe- bzw. Industrieflächen und in Bezug auf die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Auf einige Punkte möchten wir explizit hinweisen, da sie von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Alpens sind:</p> <p><b>Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung:</b></p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich die Überlegung, ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich der LEP VI-Fläche in Winnenthal zu entwickeln. Die LEP VI-Ausweisung wurde im Rahmen der 1. LEP-Änderung Energieversorgung nicht mehr dargestellt, was wir sehr begrüßt haben. Leider ist dieser Entwurf von der Landesregierung wieder zurückgenommen worden. Insbesondere vor dem Hintergrund der akuten Gewerbeflächenknappheit im gesamten Kreis Wesel, den die IHKs auch in ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr deutlich herausgestellt haben, kommt der Entwicklung einer größeren zusammenhängenden Fläche eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Bedarfsanalyse, die einen Gewerbeflächenbedarf von 7,77 ha vorsieht,</p>	<p>Die Zielvorstellung, im Bereich der LEP-VI-Fläche in Winnenthal ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln, ist erstmals im Zuge der Aufstellung des Gemeindeentwicklungsplanes <i>Alpen 2030</i> andiskutiert worden. Sie stellt ein über den aktuellen Flächennutzungsplan hinausweisendes Projekt dar, das bei positiver Beurteilung durch die Landes- und Regionalplanung weiterverfolgt werden kann. Natürliche Partner wären in diesem Zusammenhang die Kommunen Xanten, Sonsbeck und Wesel.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

erscheint uns plausibel. Auch die geplante Verortung im Bereich Weseler Straße ist für uns nachvollziehbar, da sich in diesem Bereich die großen Unternehmen (u.a. die Fa. Lemken) befinden, die einen Erweiterungsbedarf haben.

**Einzelhandel:**

Die geplante Entwicklung des Einzelhandels entspricht dem aktuellen Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 und wird von uns unterstützt. Auch die bereits im Jahr 2006 diskutierte Entwicklung eines Nahversorgungsbereiches im Bereich Menzelen wird von uns positiv bewertet, um die Nahversorgung der Einwohner der Ortsteile Menzelen-West und Menzelen-Ost zu sichern. Aufgrund der sehr kleinteiligen baulichen Strukturen in Menzelen, die die Ansiedlung eines größeren Lebensmittelanbieters nicht ermöglichen, erscheint dieser Standort als sinnvolle Alternative. Die geplanten Größenordnungen von max. 1.800 qm für einen Lebensmittelmarkt und max. 700 qm für einen Drogeriewarenanbieter sind durchaus marktgängige Größenordnungen, die für eine rentable Bewirtschaftung notwendig sind. Das Angebot sollte sich, wie geplant, zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt, lediglich auf Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten beschränken.

**Rohstoffgewinnung:**

Die Fa. Hülskens GmbH & Co. KG betreibt aktuell eine Abgrabung im Bereich Menzelen. Nachnutzungskonzepte werden bereits gemeinsam mit der Gemeinde Alpen entwickelt.

Zusätzlich hat die Fa. Hülskens Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung eines Auskiesungsprojektes in Drüpt. Dieser Bereich ist, wie bereits im Entwurf aufgeführt, als Sondierungsbereich im GEP 99 dargestellt worden. Inwieweit und vor allem wann eine mögliche Inanspruchnahme der Flächen eintritt, ist abhängig vom Beschluss des Regionalrates, ob die Flächen in den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Siehe auch: Stellungnahme des Kreises Wesel vom 11.10.2012.

Die unternehmerischen Absichten sind der Gemeinde Alpen bekannt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 32 LPlG kommt jedoch erst dann in Frage, wenn eine vorzeitige regionalplanerische

<p>Regionalplan aufgenommen werden. Da andere Lagerstätten derzeit oder in Kürze auslaufen, ohne dass dafür Ersatz zur Verfügung steht, könnte aus unternehmerischer Sicht die Notwendigkeit bestehen, auch bereits vor dem Jahr 2020 und damit in der Laufzeit des neuen Flächennutzungsplanes, die Flächen zur Ausweisung im Regionalplan zu beantragen. Bei der Gestaltung des Projektes soll, so wie in Menzelen, eine gemeinsame Konzeption von der Fa. Hülskens und der Gemeinde Alpen entwickelt werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Planung im Textteil des neuen FNP Erwähnung finden würde.</p> <p>Da der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes auch die Alpener Unternehmen betrifft, würden wir, wie bereits angesprochen, gerne gemeinsam mit Ihnen eine Informationsveranstaltung ausschließlich für Unternehmen anbieten, um den betroffenen Unternehmen die relevanten Inhalte vorzustellen und diese zu diskutieren. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Interesse an dieser gemeinsamen Veranstaltung hätten.</p>	<p>Entscheidung über die Darstellung als <i>Abgrabungsbereich</i> in den dafür vorgesehenen Verfahren getroffen ist. Dies bleibt zunächst abzuwarten. Die Gemeinde geht davon aus, dass das Unternehmen ein entsprechendes Raumordnungsverfahren aber nur im Einvernehmen mit der Kommune im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung führen wird. Dabei müssen insbesondere die Verträglichkeit und der nachhaltige Mehrwert eines solchen Projektes für die Bürgerinnen und Bürger überzeugend deutlich werden.</p> <p>Die Anregung sollte im Rahmen der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung aufgegriffen werden.</p>
--	--

## Anlagen

### a) Überarbeitung der Ziffer 15.6 Bergbauliche Aktivitäten

#### 15.6 Bergbauliche Aktivitäten

Aufgrund der erdgeschichtlichen Verhältnisse kann ~~findet~~ im Gemeindegebiet sowohl ein untertägiger Steinsalzabbau als auch eine bergmännische Förderung von Steinkohle statt ~~finden~~. Die Abbautätigkeiten beschränken sich zurzeit **allerdings** nur auf den Nordosten. **Hier wird durch die european salt company – esco (Borth) Salz** abgebaut. **Bis 2012 und den erfolgte überdies** im äußersten Süden **ein Abbau von Steinkohle durch die Deutsche Steinkohlen AG (Bergwerk West)**.

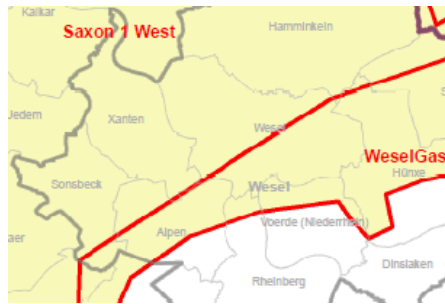
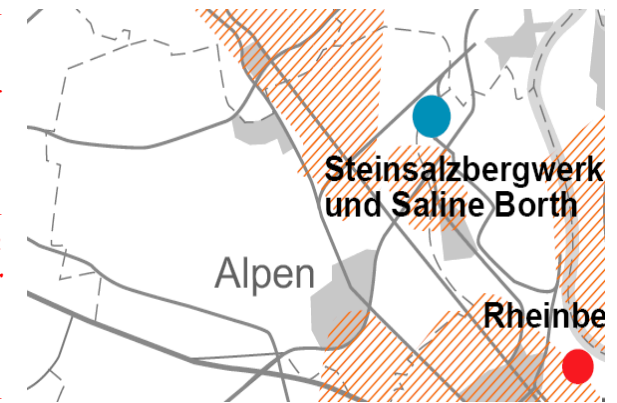
**Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann auf eine ausführliche zeichnerische Darstellung der aktuellen bergrechtlichen Situation verzichtet werden, da die Daten zur bergbaulichen Situation einer ständigen Nachtragung unterliegen; auch aus diesem Grund ist eine Beteiligung der Bergbehörde als Träger öffentlicher Belange in zukünftigen Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Alpen stets erforderlich.**

### 15.6.1 Bergrechtliche Ausgangssituation

Der Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern *Niederrhein, Bönninghardt, Veen, Wallach 3, Bislicher Insel 1, Borth 3* und *Rheinberg*.

Eigentümerin der Bergwerksfelder *Borth 3* und *Wallach 3* ist die *Cavity GmbH*, Eigentümerin der übrigen vorgenannten Bergwerksfelder ist die *RAG Aktiengesellschaft*.

Ferner liegt das Gemeindegebiet über den Feldern der Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken *Saxon 1 West (Dart Energy - Europe Ltd)* und *WeselGas (Thyssen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH.)*. Die betreffenden Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Hierbei sind alle Untersuchungen zur Feststellung der Gasvorkommen erfasst. Die vorhandenen Erlaubnisse dienen insoweit lediglich dem Konkurrenzschutz und klären in Form einer Lizenz grundsätzlich nur, welcher Unternehmer in den o. b.



Gebieten schlussendlich Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet hingegen noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren (Betriebsplanzulassung) erlaubt, die ganz konkrete Regelungen treffen. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft. Hierzu sind gegebenenfalls auch separate wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zu führen. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinde Alpen bereits strikt gegen das so genannte

*Fracking-Verfahren* ausgesprochen, bei dem die Aufschließung der Gasvorkommen aus dem Gestein durch das Einbringen chemischer Stoffe erfolgt.

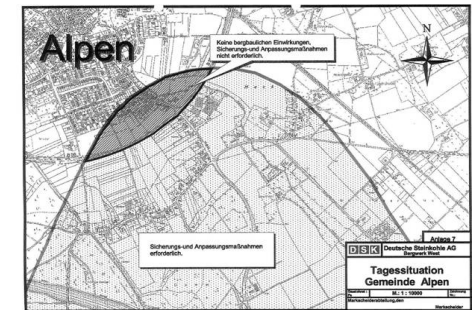
An dieser Stelle sei ~~redaktionell~~ auch auf die ~~mögliche ursprünglich bereits planfestgestellte Errichtung einer bereits genehmigten~~ der Untertagedeponie *Niederrhein* für Sondermüllabfälle ~~verwiesen~~ hingewiesen. Das betreffende abfallrechtliche Verfahren wurde allerdings im Jahre 2012 rechtskräftig abgeschlossen. Abfälle sind dort untertage nicht abgelagert worden. Das Projekt ist insoweit endgültig eingestellt.



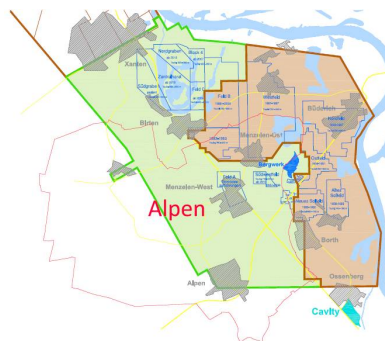
### 15.6.2 Steinkohlenbergbau

Mit der Stilllegung der Steinkohlenförderung des Bergwerkes West zum 31.12.2012 kommt es nach Abklingen der Resteinwirkungen auf den südlichsten Bereich des Plangebietes durch den in den Jahren 2007-2011 getätigten Abbau in Flöz Blücher nach dem derzeitigem Planungsstand zu keinen weiteren Einwirkungen durch aktiven Steinkohlenbergbau. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die entsprechende Vereinbarung mit der *Deutschen Steinkohlen AG* aus dem Jahre 2003 verwiesen.

~~Überdies ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die steinkohlenbergbaulichen Aktivitäten im hiesigen Raum im Jahre 2012 auslaufen werden; gemäß den vorliegenden Ergebnissen des Monitoringkonzepts für das Bergwerk West ist bis zu diesem Zeitpunkt auch mit keinen bergbaulichen Einflüssen auf bebauete Bereiche mehr zu rechnen.~~



### 15.6.3 Steinsalzbergbau



Ein großer Teil des östlichen Gemeindegebietes liegt im Einwirkungsbereich des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes des Steinsalzbergwerkes Borth. Der bis zum 31.12.2025 zugelassene Planbereich ist dabei durch eine 10 cm-Einwirkungsgrenzlinie definiert. Eine rechnerische „Null-Linie“ als Begrenzungslinie der Senkungsmulde beinhaltet die Rahmenbetriebsplan-zulassung nicht.

Im Steinsalzbergwerk Borth wird Steinsalz für industrielle Fertigungsprozesse und zur Herstellung von Speise- und Gewerbesalzen sowie Auftausalz gefördert. Ein Teil des Rohsalzes wird in der Saline des Bergwerkes beispielsweise zu Pharma-, Tabletten- und Speisesalzen weiterverarbeitet.

Derzeit liegt das Hauptabbauggebiet des Steinsalzbergwerkes Borth unter der Bislicher Insel. Weiterhin wird Steinsalz in einem kleinen Abbauggebiet südlich von Menzelen-Ost gewonnen.

~~Gemäß den vorliegenden Informationen wird allerdings darüber hinaus die esco ab 2012 mit einem Abbau unter Menzelen-West beginnen. Eine andere genehmigte Abbaufäche befindet sich unter Menzelen-West. Dabei sind im Endzustand Absenkungen von ca. maximal 3,00 m zu erwarten. In diesem Abbaufeld wurde, bis auf wenige kleinere Hohlräume, noch kein Salz gewonnen. Allerdings soll demnächst in diesem Feld ein~~

untertägiger Auftausalzspeicher entstehen. Dieser Speicher wird aus zwei Kammern zu je 500 m Länge bestehen. Im Sommer sollen diese Kammern befüllt und im Winter entspeichert werden. Die entstandenen Hohlräume des Steinsalzbergwerkes werden indes nicht weiter genutzt. Überdies ist ein weiterer Salzabbau in diesem Feld zunächst nicht geplant.

Nach 2030 ist ~~dann~~ entsprechend den aktuellen Vorratsberechnungen mit einem Auslaufen der bergbaulichen Aktivitäten zu rechnen. Eine zeitliche Änderung der Abbauplanung wird frühzeitig bekannt gegeben.

Darüber hinaus obliegen weitere Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Bergaufsicht:

Hierzu zählen u. a. die in Betrieb befindliche Solefernleitung der *Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (SGW)* von Borth nach Herongen sowie die in Betriebsruhe befindliche Solefeldleitung der *RWE Gasspeicher GmbH* vom Erdgaskavernenspeicher Xanten zum Salzbergwerk Borth. Die Solefernleitungen sind im vorliegenden Flächennutzungsplan entsprechend zeichnerisch dargestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde befindet sich überdies nördlich der Tagesanlagen des Steinsalzbergwerkes Borth ein Teilstück der *Grubenanschlussbahn Borth*. Im vorliegenden Flächennutzungsplan erfolgt eine Darstellung der entsprechenden Teiltrasse als *Flächen für Bahnanlagen*.

#### **15.6.4 Folgen der bergbaulichen Maßnahmen**

Der unterirdische Abbau von Steinkohle oder Salz führt zu Massenverlusten im Gebirgskörper. Durch den überlagernden Gebirgsdruck werden die dadurch entstehenden Hohlräume geschlossen. Diese Bewegungen setzen sich als Bergsenkungen bis an die Geländeoberfläche fort. Innerhalb bestimmter Grenzwinkel verteilen sich diese trogförmig auf weite Bereiche der Geländeoberfläche. Es bilden sich damit großflächige Senkungsmulden aus. Dabei wird das Ausmaß von Bergsenkungen durch die lokale Geologie, die Abbaurichtung und -intensität bestimmt. Beim Salzabbau vollziehen sich diese Bewegungen in der Fläche sehr langsam und gleichförmig. Die Steinkohlenförderung führte hingegen zu räumlich begrenzten und ~~relativ~~ **vergleichbar** schnelleren Absenkbewegungen.

In Bezug auf die Wirkungen der Bergsenkungen muss in bebauten Gebieten unter Umständen eine Beschädigung der Infrastruktur (Straßen, Leitungen, Kanäle) und eine Beeinträchtigung der Gebäudestatik erwartet werden. Dabei ist es naheliegend, dass bei einer Veränderung der statischen Verhältnisse auch einzelne Bauteile betroffen sein können. Hier induziert das absolute Maß der Absenkungen und eine mögliche Ungleichheit in den Senkungsbewegungen (wie auch eventuelle Zerrungen) zwangsläufig unterschiedliche Schadensbilder. Die dynamisch auftretenden mechanischen Kräfte wirken auf die verwendeten Baumaterialien und konstruktiven Bauteile v. a. dann ein, wenn der feste und

unbewegliche Baugrund ursprünglich spannungsfrei mit den Gewichtslasten der Gebäude beansprucht wurde. Soweit erforderlich und möglich müssen hier daher Maßnahmen zur Bestands**anpassung und** -sicherung durchgeführt werden (~~Anpassungs- und Sicherungspflicht im Rahmen der Bergschadensregelung nach~~ §§ 110 ff. BBergG). **Dies gilt auch für Neubauvorhaben.** Grundsätzlich fällt dabei die einzelfallbezogene Ermittlung von entsprechenden Senkungsschäden in die Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers.

Die mit dem Bergbau einhergehenden topographischen Veränderungen bedingen darüber hinaus gezielte wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im hiesigen Raum gemäß vorliegendem gesetzlichem Auftrag von der LINEG durchzuführen sind. Dabei müssen in bergbaulich beeinflussten Bereichen im Regelfall immerwährende Sumpfungmaßnahmen durchgeführt werden, um auch künftig eine Besiedelung des Teilraumes zu gewährleisten. Je nach örtlichem Grundwasserstand können sich darüber hinaus großflächige Vernässungen und Überstauungen ergeben, die ohne Gegensteuerung zu einer naturräumlich untypischen Veränderung des Standortes führen würden.

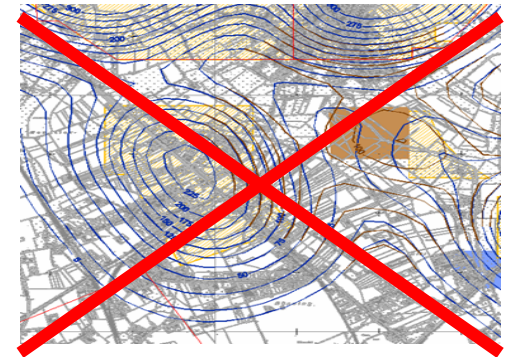
Diese Polderung zieht erhebliche Folgekosten nach sich, die auch zukünftige Generationen tragen müssen. Aus gemeindlicher Sicht sind an die bergbaulichen Aktivitäten deshalb strenge Anforderungen zu stellen:

- ~~Der Salz- und Steinkohlenabbau ist~~ **Bergbauliche Maßnahmen sind** möglichst ~~künftig~~ so zu steuern, dass die Siedlungsbereiche nicht von extremen Bergsenkungen betroffen werden.

In den von Bergsenkungen betroffenen Bereichen sollte bereits frühzeitig ein ingenieurtechnisches Beweissicherungsverfahren zur Erfassung des Gebäudebestandes und der örtlichen Infrastruktur einsetzen. Die vom Bergbauunternehmen zu verantwortenden Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind dabei finanziell langfristig und sicher festzuschreiben.

Insbesondere bei künftigen Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass zu erwartende Schäden durch geeignete finanzielle Sicherungsmaßnahmen abgedeckt werden; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger der aktuellen Unternehmen.

- Die durch die Bergsenkungen erforderlichen Sumpfungmaßnahmen der LINEG sind so auszugestalten, dass eine unmittelbare Gefährdung baulicher Anlagen absolut ausgeschlossen ist (Kellersicherung). Die ungestörte Nutzung privater Trinkwasserversorgungsanlagen muss ebenfalls weiter möglich bleiben. Das gleiche gilt für die örtlichen Feuerlöschbrunnen. Sollte der lokale Grundwasserstand (z. B. bei längeren Trockenperioden ohne Niederschläge) zu stark fallen, ist das gesamte Löschwasserkonzept für den Außenbereich der Gemeinde in Frage gestellt. Zu beachten ist ebenso die Sicherstellung der weiteren Nutzbarkeit der örtlichen Friedhöfe, die besonders von den lokalen Grundwasserverhältnissen abhängig ist. Dabei könnte v. a. ein Anstieg des Grundwasserpegels zu Problemen führen.



Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen des rechtsgültigen Regionalplans innerhalb des Gemeindegebiets auch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie darüber hinausgehende Wasserreservegebiete ausgewiesen wurden. Dies sind Teilräume, die künftig der Trinkwasserversorgung dienen sollen und von daher besonderen Schutzanforderungen unterliegen. Die Sumpfungsmaßnahmen sind mithin so zu steuern, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung der regionalplanerisch gesicherten Wasserschutzzonen ausgeschlossen ist. Ferner stellt sich die Frage, ob die anfallenden Polderwassermengen im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips nicht auch zumindest teilweise für die Trinkwassergewinnung genutzt werden können; zumal sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die lokale Wasserbilanz ergeben und die zu erteilenden Wasserrechte somit optimiert ausgelastet würden. Hier ergibt sich nach Auffassung der Gemeinde Alpen ein besonderer Prüfbedarf.

Die Polderung ist ferner so zu regeln, dass keine Beeinträchtigungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen auftreten; die Bewirtschaftung dieser Areale muss ohne Ertragseinbußen gewährleistet werden.

Schließlich ist eine Veränderung bestehender landschaftsökologischer Raumfunktionen durch eine großräumige Vernässung oder Austrocknung zu vermeiden. Insbesondere müssen Vegetationsschäden in den örtlichen Waldflächen ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich v. a. das südöstliche Gemeindegebiet durch stark differierende Bodenverhältnisse auszeichnet.

Das gleiche gilt für die zukünftige Steuerung der Vorfluter im Teilraum. Dabei ist auf die Planungen der LINEG zur *Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im Einzugsgebiet des Xantener Altrheins* zu verweisen. ~~Hier~~ **Dabei** sollen **vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie** im Rahmen einer ~~gezielten~~ **durchdachten** Abflusssteuerung des örtlichen Grabensystems gezielte Ausbau-/Retentionsmaßnahmen durchgeführt werden, die aufgrund der bergbaulichen Einwirkungen zukünftig erforderlich sind. Hier wurden bereits entsprechende Wasserrechtsverfahren geführt (u. a. Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 (2) WHG zur Gewässerregulierung der *Saalhofer Ley*, *Heidecker Ley* und *Alpschen Ley*, 2000). Weitere Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten (beispielsweise Reduzierung/Rückhaltung von Niederschlagswasserableitungen der Gemeinde).

#### **b) Sonstige redaktionelle Anpassungen:**

Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **7.3 Gewerbeflächenbedarfsprognose** (S. 61., letzter Abs.) wie folgt ergänzt:

*Auch wenn von einer entsprechenden Angebotspolitik nur beschränkt beschäftigungsfördernde Effekte ausgehen, hat die Gemeindeplanung zur Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten trotzdem ein quantitativ und qualitativ angemessenes Gewerbeflächenpotenzial*

*bereitzuhalten. Überdies kann eine nachhaltige Stabilisierung der demografischen Entwicklung heute praktisch nur noch über das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen gewährleistet werden. Nur so sind Menschen an die Gemeinde zu binden und gegebenenfalls neue Bürger zu gewinnen. Mithin kann ohne ein entsprechendes Flächenangebot keine prosperierende Entwicklung gewährleistet werden...*

Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **8.5 Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** (S. 68, letzter Abs., 1. Satz) wie folgt korrigiert:

Der RVR hat hierzu dankenswerter Weise eine **GIS-Instrument** ~~weitere Voruntersuchung~~ vorgelegt, **das** ~~die~~ erste Hinweise auf die daraus resultierenden Flächenpotenziale innerhalb des Gemeindegebietes aufzeigt.

Darüber hinaus wird der Text auf S. 70., 2. Abs., 1. Satz wie folgt ergänzt:

*Bei passenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind darüber hinaus auch Kleinwindkraftanlagen (also Vorhaben mit einer Höhe < 50 m und einer Energieleistung von < 70 MWh/a) in Gewerbe- und Industriegebieten als untergeordnete Nebenanlage zulässig...*

**Es wird ein neuer Gliederungspunkt 8.7 Biogasanlage eingeführt:**

*Zur weiteren planungsrechtlichen Sicherung wird überdies eine im Jahre 2008 errichtete Biogasanlage nebst Blockheizkraftwerk dargestellt. Die Gemeinde unterstützt das entsprechende Projekt, an dem sich auch das örtlich tätige Gasversorgungsunternehmen beteiligt, mindestens bis zum Jahre 2022 durch die Abnahme der entstehenden Fernwärme für das nahe gelegene Schul- und Sportzentrum mit Haupt- und Realschule, Großraumturnhalle und Hallenbad.*

Der Gliederungspunkt 9.4.1 (S. 75) erhält folgende neue Überschrift

*Soziale Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit*

Der Erläuterungsbericht wird unter Ziffer **10.5 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Immissionsschutz** (S. 92 vorletzter u. letzter Abs.) wie folgt angepasst:

*Die vorliegende Lärmkartierung der 1. Bearbeitungsstufe, die vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet wurde, erfasste ~~zurzeit~~ ausschließlich die von der A 57 ausgehenden Belastungen. Dabei sind nur wenige Wohnhäuser betroffen. Die aktuellen Auslösewerte für eine konkret erforderliche Lärminderungsplanung werden örtlich jedoch nicht erreicht. Nach vorliegenden Informationen kann überdies davon*

ausgegangen werden, dass die Lärmschutzbelange im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens (1981) in ausreichender Weise gewürdigt wurden.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ~~wird~~ wurde in der ~~anstehenden~~ 2. Bearbeitungsstufe ~~lediglich~~ eine Kartierung der von den örtlich verlaufenden Bundesstraßen ausgehenden Lärmbelastungen erforderlich. ~~Ob~~ Daraus ergibt sich jedoch ein Aktionsplan, ~~ist~~ offen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Bauleitplanung bereits vielfach auf die Lärmsituation eingegangen wurde. Denkbar sind Einzelmaßnahmen, die dann mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger zu erörtern wären. ~~Ob dies erforderlich wird hängt auch von den dann zu erwartenden allgemeinen technischen Rahmenbedingungen ab. Hierbei wird auch auf die örtliche Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG und überörtlicher Träger der Straßenbaulast verwiesen.~~

Im Erläuterungsbericht wird die unter Ziffer 12.1 Überörtliche Verkehrsnetze aufgeführte Tabelle, (S. 101) wie folgt angepasst:

Name	Kfz/a
K22	0,78-1,24 Mio
K23	1,17-1,76 Mio
K34	1,18 Mio
L460	1,31-1,47 Mio
L491	1,24-2,31 Mio
B57	3,74-3,95 Mio
B58	4,69-6,18 Mio
A57	10,95 Mio